

Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament
zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung des Rates
zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit
an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten (FRONTEX)

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- unter Hinweis auf das „Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“, das vom Europäischer Rat bei seiner Sitzung am 10./11. Dezember 2009 angenommen wurde,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 1. November 2010,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Menschenrechte (DROI) vom 1. November 2010,
1. billigen die Vorschläge der Kommission in der durch das Parlament geänderten Fassung;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

*Das Europäische Parlament und der Rat der EU
in Erwägung nachstehender Gründe:*

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung einen integrierten Grenzschutz, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet.

(2) Für Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ist diese Verordnung nicht anwendbar. Die Schengen-Mitglieder Island, Norwegen und die Schweiz nehmen eingeschränkt an der Tätigkeit der Agentur teil.

heben die geltende Verordnung auf und ersetzen sie durch folgende Verordnung:

Änderung des Parlaments

(1) Der freie Personenverkehr innerhalb der EU erfordert als notwendige Ergänzung einen integrierten Grenzschutz, der ein einheitliches und hohes Kontroll- und Überwachungsniveau gewährleistet, dabei aber insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union achtet.

[keine Änderung]

Artikel 1 – Errichtung der Agentur

Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten errichtet (FRONTEX), um diese in ihrer Verantwortung für den Grenzschutz aktiv zu unterstützen.

(1) Es wird eine Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Union errichtet (FRONTEX), um der gemeinsamen Verantwortung für den Außengrenzschutz gerecht zu werden.

(2) Die Arbeit der Grenzschutzagentur (FRONTEX) steht unter ständiger Kontrolle des Europäischen Parlaments. Ein menschenwürdiger Umgang mit Flüchtlingen nach Genfer Konventionen ist sicherzustellen.

Artikel 2 – Aufgaben

FRONTEX hat folgende Aufgaben:

a) Koordinierung der operativen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten beim Schutz der Außengrenzen;

[keine Änderung]

b) Aufgreifen von Flüchtlingen auf See und unmittelbare Rückführung in sichere Transitländer;

b) Aufgreifen von Flüchtlingen auf See und Verbringung in die EU zur Prüfung des Asylanspruchs. Ein finanzieller Ausgleich zwischen allen Mitgliedstaaten zur Übernahme der dabei entstehenden Kosten findet statt.

c) Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen.

c) Bereitstellung der notwendigen Unterstützung für die Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Rückführungsaktionen; dabei sind eine ausreichende Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutzes zu gewährleisten und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu achten.